

# Mitgliedermerkblatt



Basis dieses Merkblattes sind die gültige Satzung unseres Vereines, die gültige Gewässerordnung und die gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen.

## 1. Neuaufnahme

Die Neuaufnahme ist in § 4 unserer Satzung geregelt. Der Aufnahmeantrag kann jederzeit gestellt werden. Über die Aufnahme des Mitgliedanwärters entscheidet der Vorstand nach persönlicher Vorstellung (ausgenommen Jugendliche) auf der nächsten Vorstandssitzung, die monatlich stattfindet. Der Mitgliedanwärter erhält danach einen schriftlichen Bescheid. Für das Kalenderjahr, in dem die Aufnahme erfolgte, ist der volle Jahresbeitrag fällig.

## 2. Probejahr / Beendigung der Mitgliedschaft

Das erste Jahr nach dem Aufnahmedatum gilt als Probejahr. Vor der letzten Sitzung nach Ablauf des Probejahres überprüft der Vorstand das entsprechend aufgenommene Mitglied nach wahrgenommenen Vereinsinteresse, Teilnahme an Gemeinschaftsfischen, Vereinsausflügen, Mitgliederversammlungen, sonstigen Vereinsveranstaltungen und evtl. begangener Verstößen gegen Vereinsbestimmungen. Verstöße gegen die Vereinssatzung, oder Gewässerordnung, usw. können zum sofortigen Vereinsausschluss oder zur Verweigerung der Dauermitgliedschaft führen. Bei Vereinsausschluss im oder nach dem Probejahr wird die Aufnahmegebühr und die bereits eingezogenen Jahresbeiträge, insbesondere des laufenden Kalenderjahres nicht zurückerstattet. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist bei nicht fristgerechter Abgabe der Vereinsutensilien (Vereinsausweis, Sportfischerpass, Fangliste, Vereinsschlüssel) nach Beschluss der JHV je eine Abgabegebühr von 150,- Euro zu entrichten.

## 3. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

	Aufnahmegebühr:	Jahresbeitrag:
aktive Mitglieder:	350,-- €	100,00 €
fördernde Mitglieder:	----	25,00 €
Jugendliche Mitglieder:	----	35,00 €

Stichtag für die Eingruppierung ist jeweils der 1. Januar des Beitragsjahres, jugendliche Mitglieder werden am 1. Januar des Folgejahres aktiv, in dem sie das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Beitragsmarken für den Verbandsausweis können auf der jährlichen Jahreshauptversammlung oder auf jeder Mitgliederversammlung bei einem der Vorstandsmitglieder abgeholt werden.

## 4. Arbeitsdienst

Der Vereinsarbeitsdienst ist in § 18 unserer Satzung geregelt. Danach muß jedes aktive Vereinsmitglied bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres im Jahr 10 Arbeitsstunden und ggf. separate Feststunden für den Verein erbringen. Die Anzahl der Feststunden pro Jahr richten sich nach Art des jeweiligen Festes. Diese werden vom Vorstand beschlossen. Für nicht geleistete Arbeitsstunden berechnet der Vorstand am Anfang des Folgejahres eine Ausgleichsgebühr. Für nicht geleistete Feststunden berechnet der Vorstand im Anschluss an die Festveranstaltung eine Ausgleichsgebühr. In beiden Fällen liegt die Ausgleichsgebühr zur Zeit bei 30,00 € pro Stunde.

## 5. Fangmeldungen

Die zur Fischereiausübung berechtigten Mitglieder erhalten für jedes Jahr eine Fangliste und somit die Jahresfischereierlaubnis. Die Fangliste ist gemäß den auf ihr festgelegten Bestimmungen zurückzugeben (auch bei Nichtfang).

## 6. Gewässersperre und Vereinsveranstaltungen

Vereinsveranstaltungen sind Mitgliederversammlungen, Gemeinschaftsfischen, offizielle Arbeitsdienste, Vereinsfeste und Vereinsausflüge. Die Gewässersperre gilt bei Mitgliederversammlungen, Vereinsfesten und Arbeitsdiensten von einer Stunde vor Beginn bis eine Stunde nach Ende der Veranstaltung. Die Gewässersperre bei Vereinsausflügen wird per Aushang im Schaukasten und im Internet bekannt gegeben. Bei allen Vereinsveranstaltungen (außer Arbeitsdienst) ist nur den teilnehmenden Mitgliedern das Angeln nach Beendigung der Veranstaltung erlaubt.

## 7. Antrag auf Bootsliegeplatz

Jedes Vereinsmitglied, welches die Dauermitgliedschaft erworben hat, kann einen Antrag auf einen Liegeplatz für ein Privatboot stellen. Dieser Antrag muss in schriftlicher Form dem Vorstand vorgelegt werden. Der Vorstand entscheidet über einen gestellten Antrag in seiner nächsten Vorstandssitzung. Da die Anzahl der Liegeplätze begrenzt ist, wird der Antragsteller bei positivem Bescheid auf die Warteliste aufgenommen und erhält einen Liegeplatz bis auf Widerruf, so bald er laut Warteliste an erster Stelle steht. Die vergebenen Bootsliegeplätze für Privatboote müssen bei etwaigen unvorhergesehenen Ereignissen, und/oder auf Anweisung in schriftlicher Form durch den Vorstand, umgehend geräumt und vom Vereinsgelände entfernt werden.

## 8. Besondere Fischereiausübungsbedingungen für jugendliche Vereinsmitglieder

Jugendlichen ist es nur gestattet, eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang zu Fischen. Das Nachtangeln ist nur in Begleitung eines aktiven Seniors erlaubt. Die Bootsangelei ist ebenfalls nur in Begleitung eines aktiven Seniors und mit angelegter Schwimmweste ( zu finden in der Herrentoilette am Vereinsgelände ) gestattet. Auch die Fischerei in der Badeanstalt darf nur in Begleitung eines aktiven Seniors ausgeübt werden. Das sonstige Betreten der Badeanstalt mit Hilfe des Vereinsschlüssels ist strengstens untersagt.

## 9. Ausgabe von Tagesfischereierlaubniskarten (Gastkarten) für Gäste

Die Begleitung von Gastanglern kann nur von aktiven Senioren übernommen werden, das Vereinsmitglied ist verpflichtet, den Gast ständig bei der Fischereiausübung zu begleiten. Gastkarten sind erhältlich bei Fa. Angel Sprey in Hainburg, dem Gewässerwart und in der Gaststätte zum Königsee. Die Gebühr beträgt 16,00 € / 24h . Das Original der Gastkarte ist während des Angelns mitzuführen und danach in jedem Fall in den Briefkasten außen am Anglerheim einzuwerfen. Das Mitbringen von Hunden ist Gastkarteninhabern und deren Gästen nicht gestattet. Bei feststellen eines Verstoßes durch Vorstandsmitglieder oder der Gewässeraufsicht gegen geltende Bestimmungen kann dieses in jedem Falle zum Einzug der Gastkarte führen. Eine Zurückerstattung der bereits bezahlten Gastkartengebühr ist ausgeschlossen.

Stand 02/2019